

Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich der Gemeinde Eitensheim

(Stellplatzsatzung)

Vom 15.04.2011

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und Art. 81 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) erlässt die Gemeinde Eitensheim folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich der Gemeinde Eitensheim.

§ 2 Anzahl und Befestigung der Stellplätze

(1) Abweichend von den Nrn. 1.1 und 1.2 der Anlage zur Verordnung über den Bau und den Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) sind

- für ein Gebäude mit einer Wohneinheit 2 Stellplätze und
- für ein Gebäude mit mehreren Wohneinheiten 1,5 Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen.

Für Wohneinheiten mit weniger als 50 Quadratmeter Wohnfläche ist nur ein Stellplatz nachzuweisen.

Ergeben sich bei der Berechnung des Stellplatzbedarfs keine ganzen Stellplatzzahlen (z.B. 4,5), so ist auf die nächste volle Stellplatzzahl aufzurunden.

(2) Als Stellplätze gelten auch Stellplätze in Garagen oder in einem Carport. Als Carport gilt ein überdachter Stellplatz, der zur Einfahrtsseite keine Tür bzw. kein Tor besitzt.

(3) Nicht überdachte Stellplätze sind mit versickerungsfähigen, wasserdurchlässigem Belag (z.B. Granitgroßstein, Rasenfugenpflaster) herzustellen. Die Entwässerung der Stellplätze darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

§ 3 Vorgarten, Stauraum

(1) Der Vorgartenbereich ist ein Grundstücksstreifen auf Privatgrund in einer Tiefe von 3 Meter entlang der Straßenbegrenzungslinie (Grenzlinie zwischen öffentlicher Straßenverkehrsfläche und Privatgrund). Er ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten, zulässige bauliche Anlagen sind Einfriedungen, Gebäude gemäß Abs. 2 und Zufahrten gemäß § 4 dieser Satzung.

(2) Im Vorgartenbereich ist max. ein Einzelgebäude als untergeordnete Nebenanlage mit folgenden Höchstmaßen zulässig:

- Überbaubare Grundfläche: maximal 3,00 x 3,00 Meter
- Wandhöhe: 2,00 Meter
- Firsthöhe: 2,50 Meter

Zur Straßenbegrenzungslinie ist ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten.

(3) Garagen müssen zwischen ihren Einfahrtsseiten und der öffentlichen Verkehrsfläche einen Stauraum von mindestens 5 Meter haben, vor einem Carport genügt ein Abstand von 3 Meter. Der Stauraum vor Garagen oder Carport darf nicht eingezäunt werden, er wird auf die Zahl der erforderlichen Stellplätze nicht angerechnet.

§ 4 Zufahrten

(1) Im Vorgartenbereich darf eine Fläche in einer Breite von maximal 9 Meter (in Gewerbegebieten je 12 Meter) befestigt werden. Bei einer Bebauung mit einem Doppelhaus oder Hausgruppen können 2 Flächen mit jeweils 9 Meter Breite befestigt werden. Der Abstand zwischen diesen Flächen muss mindestens 6 Meter betragen.

(2) Die Fläche kann entweder als Zufahrt, Zugang genutzt oder mit Stellplätzen belegt werden.

(3) Werden nicht überdachte Stellplätze parallel zur Straße angeordnet, so ist zwischen der Straßenbegrenzungslinie und dem Stellplatz ein Grünstreifen von mindestens 1 Meter Breite anzulegen. Die maximal zu befestigende Fläche entlang der Straßenbegrenzungslinie verringert sich abweichend von Abs. 1 in diesem Fall auf 6 Meter Breite.

§ 5 Ausnahmen

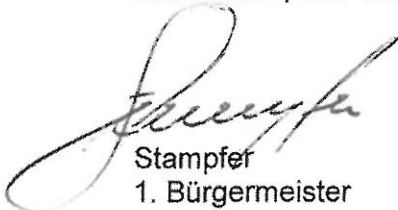
Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung zugelassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.04.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 16.12.1992 außer Kraft.

Gemeinde Eitensheim
Eitensheim, den 15.04.2011


Stampfer
1. Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze
im Bereich der Gemeinde Eitensheim**

(Stellplatzsatzung)

Vom 29.12.2015

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl S. 82) und Art. 81 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes v. 17.11.2014 (GVBl S. 478) erlässt die Gemeinde Eitensheim folgende Satzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich der Gemeinde Eitensheim vom 15.04.2011 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Nrn. 1.1, 1.2 und 2.1 der Anlage zur Verordnung über den Bau und den Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) sind

- für ein Gebäude mit einer Wohneinheit 2 Stellplätze,
- für ein Gebäude mit mehreren Wohneinheiten 1,5 Stellplätze je Wohneinheit und
- für Büro- und Verwaltungsräume allgemein 1 Stellplatz je 25 m² Nutzfläche (Besucherzuschlag 20 %)

nachzuweisen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Eitensheim
Eitensheim, den 29.12.2015


Stampfer
1. Bürgermeister

